

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■



Eingegangen
11. FEB. 2016
ANWALTSKANZLEI BEX

LANDGERICHT KLEVE

BESCHLUSS

In der Strafvollstreckungssache

g e g e n Herrn ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■,
geboren am ■■■■■■■■■■ in Aachen, zuletzt wohnhaft ■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■, zur Zeit LVR (Landschaftsverband Rhein-
land) – Klinik ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■

- Verteidiger: Rechtsanwalt Harald Bex, Aachen -

w e g e n Körperverletzung u.a.

hat die 1. große Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Kleve

d u r c h den Vorsitzenden Richter am Landgericht ■■■■■■■■■■,
den Richter am Landgericht ■■■■■■■■■■ und
die Richterin ■■■■■■■■■■

am ■■■■■■■■■■

beschlossen:

Die Unterbringung dauert fort.

Gründe

I.

Der 32 Jahre alte Untergebrachte befindet sich aufgrund des Urteils des Landgerichts Aachen vom [REDACTED].2009 im Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB.

Durch diese am [REDACTED].2010 rechtskräftig gewordene Entscheidung ist er u.a. wegen

- vorsätzlicher Körperverletzung,
- Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte,
- Diebstahls in 2 Fällen,
- vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in 4 Fällen,
- fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs

zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt worden. Zugleich wurde seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet, weil auf Grund der festgestellten psychischen Störung (intellektuelle Minderbegabung im Ausmaß einer leichten Behinderung sowie dissoziale Persönlichkeitsstörung) eine negative Gefährlichkeitsprognose im Sinne des § 63 StGB vorlag.

Wegen erheblicher Erziehungsschwierigkeiten, insbesondere auch früh einsetzender Kriminalität wurde bereits in der Kindheit des Untergebrachten Unterstützung durch das Jugendamt erforderlich. Der Untergebrachte besuchte einen heilpädagogischen Kindergarten. Besuche von Mitarbeitern des Jugendamtes in den verschiedenen städtischen Übergangwohnheimen, in denen die Familie lebte, offenbarten immer wieder verwahrloste und chaotische Wohnbedingungen. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht wurde 1990 dem Jugendamt übertragen, als festgestellt worden war, dass die Eltern nicht in der Lage waren, ihren Kindern die notwendige Förderung zu-

kommen zu lassen. Der Untergebrachte besuchte ab 1991 eine Schule für Sprachbehinderte und wechselte 1993 in eine private Schule für Entwicklungshilfe. Zuletzt besuchte er eine Einrichtung für geistig behinderte Menschen, wegen der erheblichen Minderbegabung wurde die schulische Ausbildung aber beendet. Nach wiederholter Begehung von Fahrrad-, Mofa- und Rollerdiebstählen, die sich seitdem wie ein roter Faden durch das Leben des Untergebrachten zogen, musste 1998 erstmals die Jugendgerichtshilfe tätig werden. 2001 wurde für den Untergebrachten eine gesetzliche Betreuung mit den Aufgabenkreisen Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge und Vertretung gegenüber Behörden und Leistungsträgern eingerichtet. Im Jahre 2002 wurde in einem Strafverfahren wegen der Begehung zahlreicher Motorrad Diebstähle erstmals die Diagnose einer erheblich intellektuellen Minderbegabung gestellt, die zu einer Aufhebung der Schuldfähigkeit führe. In einem weiteren Gutachten aus dem Jahr 2005 in einem anderen Strafverfahren wurde dieser Störung bestätigt, allerdings festgestellt, dass diese intellektuelle Minderbegabung nicht so ausgeprägt sei, dass der Untergebrachte das Unrecht seiner Tat nicht einsehen könne. Die Steuerungsfähigkeit sei in erster Linie durch das Vorliegen einer dissozialen Persönlichkeitsstörung erheblich vermindert. Lediglich aus Verhältnismäßigkeitsgründen unterblieb die Maßregelanordnung damals. Der Untergebrachte ist erheblich vorbestraft, 1998 und 1999 wurde nach § 45 JGG von der Verfolgung gefährlicher Körperverletzungen abgesehen. Ein Verfahren wegen Missbrauchs von Notrufen und wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung wurde 2003 wegen Schuldunfähigkeit eingestellt, ebenfalls ein Verfahren wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte und wegen Diebstahls. Das Landgericht Aachen verurteilte den Untergebrachten dann 2005 wegen Diebstahls in zwei Fällen, unerlaubten Entfernens vom Unfallort, Bedrohung in Tateinheit mit versuchter Nötigung, versuchter gefährlicher Körperverletzung, gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen, Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in zwei Fällen, Körperverletzung, schweren Diebstahls und versuchten schweren Diebstahls zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren. Die Strafe wurde vollständig bis zum 7. September 2006 vollstreckt. Am 21. Dezember 2006 wurde der Untergebrachte wegen versuchten gemeinschaftlichen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten verurteilt, die vollständig bis zum 14. August 2007 vollstreckt wurde. Schließlich belegte das Amtsgericht Aachen ihn am 13. Mai 2008 wegen fahrlässiger Körperverletzung mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen, die als Ersatzfreiheitsstrafe in der Zeit vom 17. März 2009 bis zum 5. Mai

2009 vollständig vollstreckt wurde. Ab dem 6. Mai 2009 war der Untergebrachte dann einstweilig untergebracht aufgrund Unterbringungsbefehls des Landgerichts Aachen vom 23. März 2009.

Der Anlassverurteilung lag zu Grunde, dass der Untergebrachte diverse Male Motorroller entwendete, die in einzelnen Fällen nicht versichert waren und mit diesem am Straßenverkehr teilnahm, ohne im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein. In einem Mal fuhr mit einem entwendeten Motorrad auf dem Gehweg direkt auf einen Fußgänger zu, der sich nur durch einen reaktionsschnellen Sprung auf die Seite retten konnte. In einem der Fälle widersetzte er sich seiner Festnahme, in dem er gezielt mit der Faust in Richtung des Kopfes einer Beamtin schlug, wobei diese dem Schlag ausweichen konnte. Einen anderen Beamten griff er an den Hals im Bereich des Kehlkopfes und drückte zu, wodurch dieser eine Kehlkopfquetschung erlitt.

Der Betroffene befindet sich seit dem 06.05.2009 (zunächst auf Grund einer einstweiligen Unterbringung; rechtskräftig ist die im genannten Urteil getroffene Unterbringungsanordnung seit dem 10.02.2010) im Maßregelvollzug.

Die Staatsanwaltschaft und die Klinik haben die Fortdauer der Unterbringung befürwortet. Der Verteidiger des Untergebrachten beantragt, die Maßregel zur Bewährung auszusetzen.

Im Rahmen seiner mündlichen Anhörung im Januar 2013 hatte der Untergebrachte mitgeteilt, dass er gerne rauskommen würde. Gefragt nach seinen beruflichen Plänen hat er geantwortet, er könne dann ja zunächst Zeitungen austragen. Bei seiner mündlichen Anhörung im Dezember 2013 hatte er angegeben, dass das vergangene Jahr nicht so gut gelaufen sei, da er Stress mit Mitpatienten gehabt habe, weswegen er auch auf die Station 28.2 zurückverlegt worden sei. 2014 hatte er davon berichtet, dass er weder ein Recyclingunternehmen gründen, noch nach Kanada auswandern wolle. Er wolle allerdings gerne einen Besorgungsservice gründen. Zudem wolle er gerne nach [REDACTED], um in der Nähe von [REDACTED] zu sein. Hierbei handele es sich um eine Freundin der Verlobten eines Mitpatienten. Eine Beziehung zu ihr habe er nicht, auch keinen Kontakt. Er würde gerne aus der Klinik entlassen werden und sich einen Job suchen, z.B. Zeitungen austragen. Im Rahmen der diesjährigen Anhö-

rung gab er an, dass er derzeit am Praktikum der Gartentruppe der [REDACTED] teilnehme, jedoch trotz bislang positiver Erfahrungen nicht dauerhaft in diesem Bereich sondern im „Bereich Computer“ arbeiten wolle. Soweit ihm unerlaubte Tauschgeschäfte und „heimliches Horten“ vorgeworfen werde, wolle er dazu eigentlich nichts sagen, außer dass dies im Wohnheim eigentlich fast jeder mache.

II.

Die Überprüfung gemäß § 67 e StGB hat ergeben, dass der Maßregelvollzug derzeit noch fort dauern muss.

1.

Die weitere Vollstreckung der Unterbringung ist gemäß § 67d Abs. 2 Satz 1 StGB nur dann zur Bewährung auszusetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Das kann vorliegend nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden. Es besteht nach wie vor die konkrete und überwiegende Gefahr, dass der Untergebrachte bei Aufhebung oder Außervollzugsetzung der Unterbringung infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten – auch Gewaltdelikte - begehen würde. Es wird insoweit Bezug genommen auf die eingehende gutachtliche Stellungnahme des therapeutischen Leiters der LVR-Klinik [REDACTED] vom 15.09.2015 und seines Vertreters im Termin der mündlichen Anhörung vom [REDACTED].2016.

Die für die Anlassdelikte und die Wiederholungsgefahr mitursächliche Beeinträchtigung im Sinne der biologischen Merkmale des § 20 StGB wird von der Klinik wie folgt eingeordnet:

- Leichte Intelligenzminderung (ICD-10: F 70) mit dissozialen und narzisstischen Persönlichkeitszügen

Hinsichtlich der daraus resultierenden negativen Kriminalprognose hat die **2009/2010** begonnene Maßregelvollzugsbehandlung noch nicht zu einer ausreichenden Besserung geführt.

Der Untergebrachte zeigte sich zu Beginn der Behandlung distanzlos und bei Zurückweisung schnell beleidigt. Unrechtsbewusstsein in Bezug auf seine Taten, Reflektions- und Kritikfähigkeit waren eingeschränkt; in Konfliktsituationen neigte er stets zu aggressivem Verhalten. Es fand insoweit kein Lernprozess und keine Entwicklung statt. Der Untergebrachte zeigte sich in den therapeutischen Einzelgesprächen zwar zumeist kooperativ und auskunftsbereit, hinsichtlich der Anpassungsfunktionen, Realitätsüberprüfung und Urteilsbildung waren jedoch deutliche Mängel festzustellen. Der Untergebrachte neigte zur Bagatellisierung, sah die Gefahr weiterer Straftaten nicht und konnte weder einen Zugang zu seinen Straftaten noch zu der dahinterliegenden Dynamik und der eigenen Biografie erarbeiten. Spannungs-, Angst- und Frustrationstoleranz waren niedrig, in der Introspektionsfähigkeit war er stark vermindert. Die Folgen seines Handelns im Vorhinein zu bedenken und sich nach diesen zu richten, war für den Untergebrachten genauso schwer wie sich in andere Menschen hinein zu versetzen. Er neigte gerade in angespannten Situationen zu einem „Alles oder nichts“ - Schema, ohne zu überprüfen, ob die Prämissen oder die weiteren Schlussfolgerungen richtig waren. Darüber hinaus zeigte er leichte Defizite in der Einhaltung der Tagesstruktur, co-therapeutische Angebote nahm er nur unregelmäßig wahr. Er wurde in Konfliktsituationen häufig laut. Die von dem Untergebrachten dann zugelassenen Affekte bestimmten in der Folge sein Denken, Handeln und Fühlen. An Lockerungen war nur der allgemeine Gartenausgang zu verantworten. Im Berichtszeitraum **2012** konnte im stationären Alltag ein tragfähiges Arbeitsbündnis entwickelt werden. Die Lockerungen konnten leicht ausgeweitet werden (Geländeausgang in Begleitung 3 zu 1 und Ausgänge zur Ortsmitte - EDEKA und Aldi – in Begleitung 1 zu 1).

Im weiteren Verlauf **2013** musste der Untergebrachte nach einer zwischenzeitlichen Verlegung nach Haus ■ wieder auf die Station ■ zurückverlegt werden. Die dortige Integration scheiterte, da der Untergebrachte in für ihn typischer Weise in Auseinandersetzungen mit Mitpatienten geriet und eine Rückverlegung zur Gefahrenabwehr unumgänglich war. Auch fiel es dem Untergebrachten schwer, Aufforderungen und Rückmeldungen der Mitarbeiter nachzukommen bzw. anzunehmen und alltägliche Belange umzusetzen. Zudem war er zwischenzeitlich kaum erreichbar, weil seine Gedanken um eine Mitpatientin aus Haus ■ kreisten. Dass bei dieser Mitpatientin kein Beziehungswunsch bestand, überforderte den Untergebrachten emotional völlig.

Seine Mitarbeit in den zahlreichen (co-) therapeutischen Maßnahmen war wechselhaft.

Im anschließenden Behandlungsabschnitt **2014** ergaben sich keine wesentlichen Änderungen. Es kam nach wie vor zu lautstarken verbalen Auseinandersetzungen mit Mitpatienten und Mitarbeitern. Auch die Deliktbearbeitung stellte sich weiterhin mühsam dar. So zeigte er wenig Empathievermögen und Empfinden von Schuldgefühlen und neigte er zur Bagatellisierung. Auch fiel es ihm sichtlich schwer, von seinen unrealistischen Zukunftsplänen (z. B. Die Gründung eines Recycling-Unternehmens und die Auswanderung nach [REDACTED]) Abstand zu nehmen.

Im Behandlungszeitraum **2015** konnte er am 15.06.2015 in eine Wohngruppe auf der [REDACTED] verlegt werden. Ferner konnte er ab dem 21.09.2015 ein Praktikum in der Gartengruppe der [REDACTED] auf dem Gelände des [REDACTED] aufnehmen. Die bislang gewährten Lockerungen (nunmehr Alleinausgang von 180 Minuten) wickelte er beanstandungsfrei ab.

Trotz der nunmehr positiven Entwicklung ist außerhalb der strukturierenden Bedingungen des Maßregelvollzugs derzeit noch mit hoher Wahrscheinlichkeit mit weiteren Straftaten zu rechnen: Denn auch wenn sich der fehlende Realitätsbezug und der Mangel an Kritikfähigkeit im Rahmen der Dauerbeurlaubung nicht mehr so verstärkt äußern, besteht diese Grundproblematik fort. Dies zeigt sich etwa daran, dass er im Anhörungstermin als berufliche Orientierung äußerte etwas „im Bereich Computer“ dauerhaft ausüben zu wollen, obwohl er weder bisher in diesem Bereich Erfahrungen sammeln konnte noch seine schulischen Leistungen und sonstigen Fähigkeiten den Schluss zulassen, dass er einer derartigen Tätigkeit gewachsen wäre. Gerade wegen der falsche Einschätzung der eigenen Möglichkeiten und der mangelhaften Kritikfähigkeiten ist zu erwarten, dass er derzeit außerhalb des Maßregelvollzugs in Überforderungssituationen gerät und dies nicht zum Anlass nehmen wird, die weiter benötigte therapeutische Unterstützung und Hilfe in Anspruch zu nehmen. Daher ist derzeit bei einer Außervollzugsetzung des Maßregelvollzugs (noch) eine rasche Dekompensation mit neuen Straftaten im Sinne der Anlassdelikte zu erwarten. Die Besonderheiten der Erkrankung des Untergebrachten erfordert für eine positive Legalprognose, dass vor der Aussetzung der Unterbringung ein „nahtloser Übergang“ in der Weise möglich ist, dass Wohnsituation und Arbeitsmöglichkeit weitergeführt und die Personen des zuständigen Therapeutenteams dem Untergebrachten

bekannt und vertraut sind. Daher muss derzeit noch die weitere Entwicklung (insbesondere auch: Etablierung der Arbeitssituation einschließlich Akzeptanz durch den Untergebrachten) abgewartet werden und ein sozialer Empfangsraum sorgfältig vorbereitet werden.

Zu diesem Ergebnis kommt auch der externe Sachverständige Prof. Dr. [REDACTED], auf dessen Anhörung allseits verzichtet wurde (vgl. Bl. 196 u. 231 GA) in seinem Gutachten gemäß § 16 Abs. 3 MRVG und 463 Abs. 4 StPO vom 11.02.2013. Dort führt er u.a. aus:

„Die so genannte externe Legalprognose muss demgegenüber weiterhin als ungünstig angesehen werden. Außerhalb eines beschützten sozialpsychiatrischen Rahmens, wie er derzeit im Maßregelvollzug angeboten wird, müsste man damit rechnen, dass Herr [REDACTED] in üblichen Alltagssituationen den damit verbundenen Verführungen und Konflikten nicht gewachsen wäre. Seine Neigung, persönlichen Wünschen und Bedürfnissen ohne Rücksicht auf geltende Normen zu folgen, z.B. in Form von Diebstählen würde sich höchstwahrscheinlich wieder offen manifestieren. Bei aufgrund solcher Verhaltensweisen zu erwartenden Konflikten, würde dann weiterhin die Gefahr bestehen, dass Herr Lentzen wiederum zu aggressiven Tätigkeiten neigen würde, wie sie sich in den früheren und den zur Unterbringung führenden Delikten gezeigt haben.“

Der Vollzug der Maßregel ist angesichts der Schwere der begangenen und drohenden Taten weiterhin verhältnismäßig (§ 62 StGB). Dabei stellt die Kammer vorrangig auf die drohenden Gewaltdelikte ab. Die Entwendung und nicht fachgerechte Nutzung von Fahrzeugen ist zwar regelmäßig kein Fall der Schwere der Kriminalität, aufgrund der Besonderheiten beim Untergebrachten aber des mit gesundheitlichen Gefahren für unbeteiligte Dritte verbunden. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ist ferner zu berücksichtigen, dass die Gesamtsituation des Untergebrachten aufgrund der nunmehr gewährten Lockerungen der Situation außerhalb des Maßregelvollzugs angenähert ist. Der pauschale Vorwurf, dass die Klinik Lockerungen „verspätet“ gewährt habe, kann weder anhand des Unterbringungsverlaufes noch anhand der bisher ein-

geholten Gutachten nachvollzogen werden, so dass auch insoweit keine Unverhältnismäßigkeit der Unterbringung gegeben ist.

2.

Eine Erledigungserklärung gemäß § 67d Abs. 6 StGB kommt nicht in Betracht, da die Unterbringungsvoraussetzungen gemäß § 63 StGB – einschließlich der Verhältnismäßigkeit – aus den dargelegten Gründen weiterhin vorliegen.

3.

Die Restfreiheitsstrafe kann nicht nach § 57 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden, da die Kriminalprognose aus den vorstehenden Gründen (II.1) nach wie vor negativ ist.

4.

Für eine Verkürzung der Anhörungsfrist besteht derzeit keine Veranlassung, zumal der Untergebrachte jederzeit eine vorzeitige Anhörung beantragen kann. Es bleibt das Gutachten des Dr. [REDACTED] abzuwarten, der den Untergebrachten bereits exploriert hat.

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Ausgefertigt

[REDACTED]
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

